



1. Geltungsbereich der Gemeinsamen Empfehlung

Die Gemeinsame Empfehlung beschreibt die Aufgabenfelder von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern im schulischen Bereich, die im Zusammenhang mit Eingliederungshilfen nach dem **SGB XII** erforderlich sein können. Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (Beispiel SGB VIII) sind von der Gemeinsamen Empfehlung nicht berührt.

Abgrenzungsprobleme zwischen SGB VIII und SGB XII dürfen keinesfalls zu Lasten der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und deren Eltern gehen. Hier ist entsprechend der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen des § 14 SGB IX zu verfahren.

2. Leistungsumfang der Schule

Aus der Praxis wurde vermehrt eine genaue Definition der von der Schule zu übernehmenden Aufgaben, besonders im Bereich der Schwerpunkt- und Förderschulen, eingefordert. Entsprechend dem vorrangigen Bildungsauftrag der Schule weist das fachlich für Bildung zuständige Ministerium den Schulen das Personal zu, um den Unterricht durchzuführen. Diese Personalzuweisung berücksichtigt angemessen den sonderpädagogischen Förderbedarf, der sich bezogen auf schulische Bildung und Förderung in einer Klasse/Gruppe ergibt. In Einzelfällen kann es aufgrund der Art der Behinderung und ihrer Auswirkung auf schulisches Lernen erforderlich sein, dass Schüler/-innen eine ständige Einzelzuwendung/Betreuung während des Unterrichts benötigen, die von der Schule nicht geleistet werden kann, so dass in der Praxis Abgrenzungsprobleme auftreten können. Diese Fälle sollten als Einzelfälle mit den für die Teilhabeplanung vorgesehenen Instrumenten individuell entschieden werden. Dabei wirken die Schulen gerne mit. Auch die Schulaufsicht bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit ihren Außenstellen in Koblenz und Neustadt (<http://www.add.rlp.de>) sowie das zuständige Fachreferat des MBWJK (Frau Schaub, angelika.schaub@mbwjk.rlp.de) stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Daraus ergibt sich, dass in begründeten Ausnahmefällen auch beim Besuch einer Förderschule eine Integrationshilfe für solche Leistungen erforderlich sein kann, die



mit der Bewältigung des alltäglichen Lebens zusammenhängen und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der schulischen Bildung und Förderung stehen. Bei der Entscheidung sind auch die besonderen Rahmenbedingungen der Schule einzubeziehen.

Der auf Seite 2, Absatz 4 der Gemeinsamen Empfehlung verwendete Begriff „allgemeine Schulen“ umfasst konsequenterweise auch Schwerpunkt - und Förderschulen. Die Rechte und Pflichten eines Integrationshelfers/einer Integrationshelferin ergeben sich aus der vertraglichen Grundlage mit den Eltern des einzelnen Schülers/ der einzelnen Schülerin; die Schulen sind gemäß § 19 Nr. 2 Schulgesetz (SchulG) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 SchulG zur Zusammenarbeit mit ihnen verpflichtet.

3. Klassenfahrten

Klassenfahrten, Arbeitsgemeinschaften und die Angebote im Rahmen der Ganztagschule sind verpflichtende schulische Veranstaltungen. Sie sind daher bei der Bewilligung einer Integrationshilfe zu berücksichtigen.

Sofern es um die Teilnahme an freiwilligen Schulveranstaltungen geht, bei denen für die Träger der Schülerbeförderung keine Verpflichtung zum Schülertransport besteht, zählt dies nicht zu den originären Aufgaben der Integrationshilfe. In diesem Zusammenhang sollte im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob zur Ermöglichung der Teilnahme Eingliederungshilfe erforderlich ist.

4. Hausaufgabenhilfe

Hausaufgaben sind nicht Teil des Unterrichts; Hilfen bei den Hausaufgaben zählen somit nicht zu den originären Aufgaben einer Integrationshilfe.

Sofern aber im Einzelfall eine Hausaufgabenhilfe behinderungsbedingt erforderlich ist, kann diese als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung übernommen werden.



5. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Für die Gewährung einer Integrationshilfe gelten die besonderen Regelungen des § 92 Abs. 2 SGB XII. Die Leistung ist insoweit ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen zu gewähren.

6. Individuelle Teilhabeplanung

Die Eltern sind nach dem abgestimmten Verfahren in die Teilhabeplanung einzubeziehen und zur Teilhabekonferenz einzuladen.

Auch sollte die verantwortliche Lehrkraft an der Teilhabeplanung beteiligt werden; die Schulen sind nach § 19 SchulG zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen verpflichtet, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist.

7. Sonderpädagogisches Gutachten

Sonderpädagogische Diagnostik ist eine besondere Form der innerschulischen Diagnostik, die von Förderschullehrkräften durchgeführt wird. Die Grundlagen dafür finden sich in den entsprechenden Schulordnungen. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist ein Verwaltungsverfahren; es findet in festgelegten Situationen zu festgelegten Terminen mit bestimmten festgelegten Fragestellungen statt. Es wird dann eingeleitet, wenn sich abzeichnet, dass mit den eingeleiteten Fördermaßnahmen der Schule im konkreten Einzelfall voraussichtlich nicht das Ziel der Grundschule bzw. das Bildungsziel Berufsreife erreicht werden kann. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die besuchte Schule unter Beteiligung der Eltern; außerschulische Einrichtungen können dieses Verfahren nicht einleiten und auch kein sonderpädagogisches Gutachten anfordern.

Die Schulaufsicht bei der ADD entscheidet dann auf der Grundlage der Unterlagen, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, und legt den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt fest; im nächsten Schritt wird – unter Berücksichtigung der Gleich-



stellungsgesetzgebung und nach Anhören der Eltern – entschieden, welche Schule die Schülerin bzw. der Schüler besuchen wird.

Das sonderpädagogische Gutachten nimmt die Auswirkungen einer Behinderung auf schulisches Lernen und auf das Erreichen von schulischen Bildungszielen in den Blick. Ggf. werden die Lebensbereiche beschrieben, bei denen ein Schüler/eine Schülerin Bedarf an Unterstützung im Hinblick auf Teilhabe, Gleichstellung und Selbstständigkeit hat; das sonderpädagogische Gutachten trifft keine Aussagen dazu, ob oder in welchem Umfang eine Integrationshilfe zum Besuch einer Schule erforderlich ist. Diese Feststellung ist im Rahmen der individuellen Teilhabepflicht vom zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe getrennt davon zu treffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Integrationshilfe darf somit im Einzelfall nicht von der Vorlage eines sonderpädagogischen Gutachtens abhängig gemacht werden.

8. Besonders hoher Unterstützungsbedarf/pädagogische Tätigkeiten

Nach der Gemeinsamen Empfehlung können auch Hilfen während des Unterrichts von einer Integrationshilfe erbracht werden, sofern bei Kindern aufgrund einer spezifischen Behinderung ein besonders hoher Unterstützungsbedarf vorliegt. Die Unterzeichner der Empfehlung waren sich einig, dass insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Syndrom-Störungen (i.S.d. SGB XII) eine solche Form der Unterstützung häufig erforderlich ist. In der Gemeinsamen Empfehlung wurde aber in dem Wissen, dass bei Eingliederungshilfe immer im Einzelfall über die erforderlichen Hilfen zu entscheiden ist und nicht Rückschlüsse aus Diagnosen gezogen werden, auf die Nennung und Aufzählung von Behinderungsformen verzichtet.

Bei Kindern mit besonders hohem Unterstützungsbedarf können als Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht auch Hilfen notwendig sein (beispielsweise Ansprache und Ermunterung), die im klassischen Sinne pädagogische Tätigkeiten darstellen. Es ist allerdings nicht Aufgabe einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers, pädagogische Tätigkeiten im Sinne des schulischen Bildungsauftrags zu über-



nehmen.

9. Qualifikation einer Integrationshilfe

Die Formulierung auf Seite 3 „Grundsätzlich sollen die aufgeführten Hilfestellungen von Personen ohne spezielle Ausbildung geleistet werden“ schließt nicht aus, dass im Einzelfall eine bestimmte Qualifikation erforderlich sein kann. Die Entscheidung wird vom örtlichen Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung des individuellen Teilhabebedarfs und der Besonderheiten im Einzelfall getroffen.

10. Persönliches Budget

Die Leistungen einer Integrationshilfe sind nach § 17 SGB IX i. V. m. § 57 SGB XII budgetfähig. Das Persönliche Budget ist so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

11. Schülerbeförderung

Im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung ist zu prüfen, ob eine Integrationshilfe auch während der Schülerbeförderung erforderlich ist. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen. Aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe kann eine Übernahme der Kosten für eine Integrationshilfe für die Schülerbeförderung aus Mitteln der Eingliederungshilfe aber nur dann in Betracht kommen, wenn eine Schülerbeförderung nach dem Schulgesetz nicht möglich oder nicht ausreichend ist.



Dieses Schreiben wird zeitgleich von den Unterzeichnern der Gemeinsamen Empfehlung im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich bekannt gemacht mit der Bitte, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Peter Lohest